

RV-56/2010

- öffentlich -

Beschlussvorlage

Ausschuss für Bürgerservice, Schutz und Ordnung
am 09.06.2010 (1. Lesung)
am 29.09.2010 (2. Lesung)

Finanzausschuss am 14.10.2010

Ratsversammlung am 11.11.2010

Feuerwehrbedarfsplan 2010

Antrag:

Die Schutzziele für die Aufgabenbereiche Brandschutz, Technische Hilfe, Gefahrstoff-bekämpfung, Notfallrettung, Katastrophenschutz und Ziviler Bevölkerungsschutz werden wie folgt definiert:

Schutzziel Brandbekämpfung:

Der Löschzug der Berufsfeuerwehr soll montags bis freitags in den Zeiten von 6.00 bis 18.00 Uhr mit 12 Funktionen die Einsatzstelle innerhalb von 10 Minuten nach Eingang des Notrufes in der Leitstelle erreichen.

Montags bis freitags von 18.00 bis 6.00 Uhr und an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen soll der Löschzug der Berufsfeuerwehr die Einsatzstelle mit 10 Funktionen innerhalb von 10 Minuten nach Eingang des Notrufes in der Leitstelle erreichen. Der Löschzug der Berufsfeuerwehr wird in diesen Zeiten durch eine Unterstützungseinheit der Freiwilligen Feuerwehr verstärkt, die mit 6 Funktionen innerhalb von 15 Minuten nach Eingang des Notrufes in der Leitstelle die Einsatzstelle erreichen sollen. Es wird ein Erreichungsgrad von 95 Prozent angestrebt.

Schutzziel Technische Hilfeleistung:

Der Rüstzug der Berufsfeuerwehr soll die Einsatzstelle zu jeder Tages- und Nachtzeit innerhalb von 10 Minuten nach Eingang des Notrufes in der Leitstelle erreichen. Gleichzeitig soll die Freiwillige Feuerwehr mit einem Rüstwagen und einem Löschfahrzeug eine zweite Einsatzstelle tagsüber innerhalb von 30 Minuten und nachts und an Wochenenden innerhalb von 15 Minuten nach Eingang des Notrufes in der Leitstelle erreichen. Es wird ein Erreichungsgrad von 95 Prozent angestrebt.

Schutzziel Gefahrstoffbekämpfung:

Der Löschzug Gefahrgut der Berufsfeuerwehr soll die Einsatzstelle zu jeder Tages- und Nachtzeit innerhalb von 10 Minuten nach Eingang des Notrufes in der Leitstelle erreichen. Dieser wird durch zwei Gruppen der Freiwilligen Feuerwehr tagsüber innerhalb von 30 Minuten und nachts und an Wochenenden innerhalb von 15 Minuten nach Eingang des Notrufes in der Leitstelle verstärkt. Es wird ein Erreichungsgrad von 95 Prozent angestrebt.

Schutzziel Notfallrettung:

Die Stadt Flensburg übernimmt das Schutzziel des Rettungsdienstgesetzes: Innerhalb des Rettungsdienstbereiches sind 90 Prozent aller Einsatzstellen der Notfallrettung innerhalb einer Hilfsfrist von 12 Minuten nach Eingang des Notrufes in der Leitstelle zu erreichen.

Schutzziel Katastrophenschutz:

Der Katastrophenschutz in Flensburg hat dafür Sorge zu tragen, dass geeignete planerische Vorbereitungen für Großschadenslagen und Katastrophen getroffen werden, die die Katastrophenabwehrleitung und die Einsatzkräfte in die Lage versetzen, derartigen Schadenslagen wirksam zu begegnen.

Personell und technisch soll der Katastrophenschutz gemäß dem 1996 durch das Land Schleswig-Holstein ermittelten „Mindestbedarf für die Kräfte des Katastrophenschutzes der Stadt Flensburg“ ausgestattet werden.

Schutzziel Ziviler Bevölkerungsschutz:

Der Zivile Bevölkerungsschutz bleibt in Flensburg auf die Erhaltung bestehender Schutzbauten und die Durchführung rechtlich zwingend vorgeschriebener Aufgaben beschränkt.

Begründung/Vorbemerkung:

Die Stadt Flensburg nimmt

- den Brandschutz und die Technische Hilfe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe gemäß Brandschutzgesetz,
- den Rettungsdienst als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe gemäß Rettungsdienstgesetz und
- den Katastrophenschutz als Aufgabe nach Weisung nach Landeskatastrophenschutzgesetz wahr.

Der Umfang der Ausgestaltung dieser Aufgaben ist teilweise durch die Gesetze und durch Verordnungen vorgegeben, teilweise besteht aber auch Gestaltungsspielraum. Insbesondere im Brandschutz und der Technischen Hilfe ist eine Vorgabe der politischen Selbstverwaltungsgremien über die verschiedenen Kriterien der zu erreichenden Schutzziele erforderlich, da sich hieraus die benötigten Ressourcen (Personal, Technik, Liegenschaften) ergeben. Die festgelegten Schutzziele bilden zudem die Richtschnur des Verwaltungshandelns und die Grundlage für die regelmäßige Qualitätskontrolle der erreichten Ergebnisse.

Das Mittel zur Festschreibung von Schutzzielen und den daraus abgeleiteten organisatorischen, personellen und finanziellen Maßnahmen ist der Feuerwehrbedarfsplan. Am 27.05.2004 hat die Ratsversammlung erstmalig einen Feuerwehrbedarfsplan verabschiedet, der zum 01.01.2005 in Kraft trat.

Der Feuerwehrbedarfsplan 2010 schreibt die Schutzziele unverändert fort.

Es war und ist weiterhin vorgesehen, alle fünf Jahre die Bedarfsplanung zu überprüfen.

Begründung:

2004 wurden Schutzziele für den Brandschutz, die Technische Hilfe, den Gefahrstoffeinsatz, die Notfallrettung, den Katastrophenschutz und den Zivilen Bevölkerungsschutz festgelegt. Die Festlegung von Schutzzielen hat sich bewährt, da erstmals die erreichten Ergebnisse an einer verbindlichen Sollvorgabe gemessen werden konnten. Mit Ausnahme von Teilbereichen des Schutzzieles Brandbekämpfung wurden alle Sollvorgaben erreicht.

Zum Schutzziel Brandbekämpfung:

Mit dem Feuerwehrbedarfsplan 2004 waren Personaleinsparungen bei der Berufsfeuerwehr verbunden gewesen, die durch eine stärkere Einbindung der Freiwilligen Feuerwehr kompensiert werden sollten. Um die Freiwillige Feuerwehr in die Lage zu versetzen, die ihr zusätzlich übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, waren eine Reihe von Maßnahmen vorgesehen, die zum überwiegenden Teil auch umgesetzt wurden. Allerdings zeigt sich, dass dies noch nicht ausreicht, um die gesteckten Ziele vollständig erreichen zu können. Insbesondere die Anzahl verfügbarer Atemschutzgeräteträger ist noch zu niedrig, um das Schutzziel im vorgesehenen Umfang zu erfüllen.

Hinzu kamen weitere Faktoren, die die Erreichungsquote des Schutzzieles Brandbekämpfung negativ beeinflussten. Hierzu gehörten eine nicht immer ausreichende Personalausstattung der Berufsfeuerwehr (vorübergehend unbesetzte Planstellen), eine hohe Anzahl von Paralleleinsätzen (insbesondere im Rettungsdienst) und eine veraltete und störungsanfällige Alarmierungstechnik für die Freiwilligen Feuerwehren.

Zur Gewährleistung der Schutzzielderreichung und zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit der Feuerwehr in der Stadt Flensburg sind für den bevorstehenden Gültigkeitszeitraum des neuen Feuerwehrbedarfsplanes weitergehende Maßnahmen erforderlich. Dies sind insbesondere:

- Die regelmäßige Anpassung der personellen Ausstattung im Rettungsdienst an den aktuellen Bedarf, um eine Unterbesetzung des Löschzuges der Berufsfeuerwehr bei einer zu hohen Anzahl von Paralleleinsätzen zu vermeiden.
- Die Sicherstellung der Planstellenbesetzung bei der Berufsfeuerwehr.
- Die Modernisierung der Alarmierungstechnik für die Freiwillige Feuerwehr.
- Die Erhöhung der Zahl verfügbarer Atemschutzgeräteträger bei der Freiwilligen Feuerwehr.
- Die Umsetzung des bereits beschlossenen Fahrzeugkonzeptes für die Feuerwehr und den Katastrophenschutz sowie des vorgesehenen Logistikkonzeptes.
- Die Umsetzung der vorgesehenen Einführung des Digitalfunkes.

Diese Maßnahmen sind in den Feuerwehrbedarfsplan 2010 aufgenommen und dort konkretisiert worden.

Bezüglich der Erläuterungen zu den weiteren Schutzziele wird auf den Feuerwehrbedarfsplan selbst verwiesen.

Berichterstattung: Fachbereichsleitung

Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister

Dieter Tetzlaff
Fachbereichsleiter

Anlagen:

Feuerwehrbedarfsplan 2010 (falls nicht beigelegt: die Datei ist im Ratsinformationssystem eingestellt).